

Dienstordnung der Fachstelle Erwachsenenbildung

Vom 19. Januar 2010

GS 37.0009

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1983¹ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983² zum Verwaltungsorganisationsgesetz, beschliesst:

§ 1 Unterstellung

Die Fachstelle Erwachsenenbildung (FEBL) ist eine Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Direktion) und untersteht deren Vorsteherin oder Vorsteher.

§ 2 Aufgaben

Der Dienststelle obliegt die Informations- und Koordinationsfunktion sowie die Förderung und fachliche Weiterentwicklung im gesamten Erwachsenenbildungsbereich des Kantons sowie die Koordination und Bereitstellung des Weiterbildungsangebotes im Schulbereich.

§ 3 Dienststellenleitung

¹ Die Dienststellenleitung führt die Dienststelle gemäss Leistungsauftrag der Dienststelle sowie den Führungsrichtlinien der Direktion.

² Zu den Aufgaben der Dienststellenleitung gehören insbesondere:

- a. Führung der Dienststelle nach innen;
- b. Vertretung der Dienststelle nach aussen;
- c. Erlass der Stellenbeschriebe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d. Verantwortung für das Budget der Dienststelle;
- e. Verantwortung für Personalfragen.

³ Die Dienststellenleitung berät die Direktion in allen Fragen der Erwachsenenbildung und der Weiterbildung im Schulbereich.

¹ GS 28.436, SGS 140
² GS 28.448, SGS 140.1

§ 4 Organisation

¹ Die Dienststelle gliedert sich in folgende Ressorts:

- a. Weiterbildungsmonitoring
- b. Angebote
- c. Projekte
- d. Förderung

² Den Ressortleitungen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. selbständige Führung ihrer Ressorts in fachlicher Hinsicht;
- b. Führung der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 Geschäftsleitung

¹ Die Dienststellenleitung bildet zusammen mit den Ressortleitungen die Geschäftsleitung.

² Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Dienststellenleitung in Strategie- und Grundsatzfragen;
- b. Beratung der Dienststellenleitung in finanziellen Belangen;
- c. Planung und Koordination von ressortübergreifenden Projekten und Geschäften;
- d. Vorschlag der Mitglieder für die Arbeitsgruppen zur Vernetzung.

§ 6 Organigramm

Das Organigramm gemäss Anhang ist Bestandteil dieser Dienstordnung.

§ 7 Ressort Weiterbildungsmonitoring

Das Ressort Weiterbildungsmonitoring hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Systematische Beobachtung, Erhebung und Aufbereitung von Informationen und aktuellem Fachwissen zu Weiterbildung und Lebenslangem Lernen;
- b. Beratung und Unterstützung der politischen Instanzen zu Fachfragen im Bereich Weiterbildung und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterbildungspolitik und -planung, Ausarbeitung von Konzepten zu Rahmenbedingungen von Weiterbildung;
- c. Öffentlichkeitsarbeit zu Weiterbildungspolitik, -entwicklungen und -angeboten für diverse Kundengruppen;
- d. Unterhalt einer anwenderfreundlichen Internetseite;
- e. Repräsentation und Mitarbeit in fachspezifischen Gremien auf regionaler, kantonaler und schweizerischer Ebene.

§ 8 Ressort Angebote

¹ Das Ressort Angebote hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bereitstellung von formalisierten und/oder fallspezifischen Weiterbildungsangeboten und Support in den Bereichen Weiterbildung Schule, Schulberatung, ICT Schulen (Informations- und Kommunikationstechnologien für Schulen);
- b. Erstellung des Weiterbildungsprogramms für Schulbeteiligte zum Erwerb oder zur Weiterentwicklung unterschiedlichster Kompetenzen;
- c. Vermittlung des methodisch-didaktischen Wissens zur Integration der Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht sowie deren Support;
- d. professionelle und situationsgerechte Beratung für Schulbeteiligte in Form von nicht formalisierter Weiterbildung bei strukturellen und inhaltlichen Entwicklungen;
- e. Repräsentation und Mitarbeit in fachspezifischen Gremien auf regionaler, kantonaler und schweizerischer Ebene.

² Die Ressortleitung obliegt der Dienststellenleitung.

§ 9 Ressort Projekte

Das Ressort Projekte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entwicklung und Leitung von Projekten in der Erwachsenenbildung und im pädagogischen Bereich;
- b. Aufnahme von fachlichen und politischen Entwicklungen sowie Förderung von deren Umsetzung und Verknüpfung bezüglich der praktischen Bedürfnisse im kantonalen Kontext.
- c. Entwicklung von entsprechenden Konzepten und Massnahmenkatalogen zuhanden politischer oder umsetzender Instanzen;
- d. Erstellen von Weiterbildungskonzepten und Massnahmen aufgrund politischer Entscheide für die gezielte Weiterbildung von Schulbeteiligten;
- e. Repräsentation und Mitarbeit in fachspezifischen Gremien auf kantonaler, regionaler und schweizerischer Ebene.

§ 10 Ressort Förderung

¹ Das Ressort Förderung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Initiierung, Begleitung und Unterstützung von Massnahmen zu gesellschaftlich relevanten Themen und der Förderung des lebenslangen Lernens, Konzeption und Umsetzung gezielter Kampagnen zu aktuellen gesellschaftlichen Themen;
- b. subsidiäre finanzielle Unterstützung von Angeboten, Projekten und Erwachsenenbildungs-Institutionen gemäss den kantonalen Förderkriterien und der Verordnung über die Weiterbildung;

- c. Abschluss und Controlling von programmbezogenen Leistungsvereinbarungen und Projektvereinbarungen bis max. CHF 50'000.--. Die Leistungs- und Projektvereinbarungen werden vor Vertragsabschluss der Rechtsabteilung und dem Controlling der Direktion zur Prüfung eingereicht;
- d. Erteilung von Kostengutsprachen für Schulleitungen und Lehrpersonen für SCHIWE (Schulinterne Weiterbildung) und von externen Weiterbildungsveranstaltungen;
- e. Repräsentation und Mitarbeit in fachspezifischen Gremien auf regionaler, kantonaler und schweizerischer Ebene.

§ 11 Vernetzungsgremien

Mit dem Ziel, den Austausch zu aktuellen Bildungsentwicklungen und dem daraus resultierenden Weiterbildungsbedarf zwischen den an Weiterbildung beteiligten Dienststellen und Schulstufenvertretungen sowie Wirtschaft und Weiterbildungsanbietenden zu fördern, kann die Dienststelle bei der Direktion Antrag auf Einsetzung von entsprechenden Arbeitsgruppen stellen. Die Dienststelle schlägt die Mitglieder für diese Arbeitsgruppen vor.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Dienstordnung vom 9. September 2003¹ der Fachstelle Erwachsenenbildung wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Liestal, 19. Januar 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 34.1179, SGS 146.94

Organigramm FEBL



